

Der Europäische Sozialfonds Plus im Landkreis Tübingen

Förderperiode 2021 – 2027

Ausschreibung durch den ESF-Arbeitskreis Tübingen im Rahmen der Förderung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für das Förderjahr 2024

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) bildet das zentrale beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union, fördert den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in Europa und unterstützt das europaweite Politikziel „Ein sozialeres Europa“ bzw. das Ziel der Europäischen Säule sozialer Rechte.

In Übereinstimmung mit der Europäischen Säule sozialer Rechte wird der ESF+ in Baden-Württemberg in drei zentralen Themenbereichen (spezifischen Zielen) aktiv sein:

- Nachhaltige Beschäftigung
- Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung
- Soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut

1

Für die Förderperiode 2021 bis 2027 stehen dem Land Baden-Württemberg rund 179 Mio. Euro für ESF+-Interventionen zur Verfügung. Für die Förderung in seiner Region erhält der Landkreis Tübingen pro Förderjahr voraussichtlich 177.580 Euro. Die regionale Umsetzung des ESF+ in den Stadt- und Landkreisen erfolgt über die ESF-Arbeitskreise. Diese legen die ESF-Strategie fest und bewerten die eingereichten Projektanträge u.a. in Bezug auf deren Übereinstimmung mit dieser ESF-Strategie und erstellen ein Ranking, das mit entsprechender Förderempfehlung an die L-Bank weitergeleitet wird.

Da das Budget der neuen Förderperiode geringer ausfällt als in der Förderperiode 2014-2020 und sich abzeichnet, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der daraus resultierenden aber auch weiterer aktuellerer Krisen noch größere Bedeutung erlangen werden, wird es erforderlich sein, sich auf Schwerpunkte zu konzentrieren, die einer ESF+-Förderung besonders dringlich bedürfen.



1. Ziele und Zielgruppen der Förderung

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis Tübingen in seiner Sitzung am 7. Februar 2023 die ESF-Strategie für 2024 verabschiedet und folgende Zielgruppen der Förderung festgelegt:

- a) Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen sowie weitere benachteiligte Zielgruppen mit oft multiplen Problemlagen
- b) Junge Menschen, insbesondere ausbildungsferne und z.T. marginalisierte, benachteiligte Zielgruppen und junge Geflüchtete

Das Ziel bzw. die damit verbundene erste Zielgruppe:

Die regionale Förderung ist hier konkret ausgerichtet auf:

- Alleinerziehende Langzeitarbeitslose, auch außerhalb des Leistungsbezuges, mit besonderen Vermittlungshemmnissen und mit oft multiplen Problemlagen (wie z.B. die Organisation der Kinderbetreuung)
 - Die Zielgruppe umfasst insbesondere Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund bzw. eigener Migrations- bzw. Fluchterfahrung
- Das erste Ziel wird **einjährig** verfolgt.

Das Ziel bzw. die damit verbundene zweite Zielgruppe:

Die regionale Förderung hier ist auf jüngere Menschen - im Alter bis zu 25 Jahren - ausgerichtet, mit Schwierigkeiten beim Übergang in eine berufliche Ausbildung, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht oder nicht ausreichend vom Regelsystem erreicht werden. Zur Zielgruppe zählen konkret:

- Junge Menschen U 25 mit multiplen Problemlagen (fehlende Unterstützungsangebote durch Familie/Peergroup, psychischen/psychosozialen Beeinträchtigungen und teils



unrealistischem Wunsch nach höherem schulischen Abschluss statt Berufsausbildung)
im Übergang von Schule zu Beruf mit keinem oder Hauptschulabschluss

- Die Zielgruppe umfasst Schüler*innen an Schulen im Landkreis Tübingen, auch an beruflichen Schulen und Berufsfachschulen sowie im BEJ/VAB, VABO und insbesondere AVdual. Die Förderung richtet sich insbesondere an Schüler*innen mit Migrations- oder Fluchthintergrund bzw. eigener Migrations- bzw. Fluchterfahrung.

→ Das zweite Ziel wird **einjährig** verfolgt.

Arbeitskreisziele:

Zielgruppe 1: Verbesserung der Berufs- bzw. Beschäftigungsfähigkeit, Heranführung an bzw. (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Zielgruppe 2: Verbesserung der Berufsreife bzw. Erreichen eines Berufs- oder (Berufs-)Schulabschlusses, Heranführung an bzw. Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt



2. Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll - wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

4

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UN-Behindertenrechtskonvention wird beachtet) oder Menschen mit



Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Umwelt- und Klimaschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

5

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen.

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.



Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet die diesbezügliche Frage: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt“.



3. Umsetzung der Fördermaßnahmen

- Ganzheitliche Beratung, engmaschige sozialpädagogische Begleitung
- Berufsorientierende und teilqualifizierende Angebote (Praktika)
- Auf- und Ausbau von Sprachkompetenz, vor allem auch berufsbezogene Fachsprache in Wort und Schrift. Sprachmodule (berufsbezogen) zur Verbesserung der Deutschkenntnisse
- Die Zielgruppe U 25 bedarf einer intensiven und individuellen Begleitung bei der Berufsorientierung (realistische Chanceneinschätzung, Entwicklung von Alternativen zu Wunschberuf-Schule) sowie nachhaltige Bewerbungsunterstützung. Schwache Jugendliche und Geflüchtete bedürfen zusätzlicher Maßnahmen zur Steigerung der Motivation und des Durchhaltevermögens, um sie konkurrenzfähig zu machen
- Verstärkung/Erhöhung aufsuchender Angebote (z.B. auch Lerntandems), Schulung von Medienkompetenz und IT-Techniken, Schaffung von Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und deren technische Umsetzung (gerade in Zeiten von Corona), Angebote für „Lernen lernen“, Erhöhung der außerbetrieblichen Angebote

7

Ziel der Förderung ist die individuelle und soziale Stabilisierung der jungen Menschen. Im Vordergrund stehen dabei das Erreichen eines Schulabschlusses und/oder die Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung. Dazu erforderlich ist eine individuelle u. ggf. sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen. Projektinhalte haben sich von Angeboten der Schulsozialarbeit abzugrenzen. Gefördert werden:

- Niederschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.



- Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe (bzw. im Anschluss an die Förderung gemäß SGB VIII, insbesondere der Schulsozialarbeit und der mobilen Jugendarbeit/Streetwork) dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird eine individuelle und auch erforderlichenfalls längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge (Eltern, Familie, Peergroup, Hilfenetzwerke, Unterstützerkreise der jungen Menschen mit Flucht- bzw. Zuwanderungserfahrung) miteinbeziehen sollte. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit bzw. aufsuchende Begleitung sind je nach Einzelfall erwünscht.
- Durch konkrete Hilfestellung und Beratung sollen junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.



4. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars [ELAN](#)**. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner) - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen und es ist erwünscht, die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.



Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitenden vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das ELAN-Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe**

Antragsfristen:

Die Anträge müssen bis zum 31.05.2023 des Jahres des Förderaufrufs vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Wichtiger Hinweis: Die Anträge sind parallel nachrichtlich, in elektronischer Form (PDF-Format), der zuständigen ESF-Geschäftsstelle beim Landratsamt Tübingen einzureichen (esfgeschaeftsstelle@kreis-tuebingen.de).

Auswahlverfahren:

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite. Das Ergebnis des Rankingverfahrens wird allen Projektträgern schriftlich bekanntgegeben.



5. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang:

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte:

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch:

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.



6. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**. Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen: Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde** zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.



Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. **Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Nicht förderfähige Kostenpositionen:

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Verbot der Mehrfachförderung:

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem:

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.



7. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.



8. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren:

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit, möglichst zeitnah nach dem Eintritt, einen Fragebogen ausfüllen. Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Output Indikator:

Alle Teilnehmer*innen (Indikator EECO01)

Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein.



Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatenentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatenentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Evaluation:

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

16

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.



9. Publizitätsvorschriften und –pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite. Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.



10. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-Plus-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF. Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.



11. Hinweise

Die Strategie 2024 ist auf der Homepage des Landkreises Tübingen veröffentlicht.

Weitere Informationen zur ESF-Förderung stehen im Internet unter www.esf-bw.de bereit.

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter „EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern“ www.esf-epm.de.



12. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de

Interessierte Träger und Einrichtungen setzen sich bei Fragen bitte in Verbindung mit:

Regionaler ESF-Arbeitskreis Tübingen

Landratsamt Tübingen

ESF-Geschäftsstelle

Frau Nina Gugel

Wilhelm-Keil-Straße 50

72072 Tübingen

Tel: 07071 / 207 - 6184

Fax: 07071 / 207 - 96184

E-Mail: esfgeschaeftsstelle@kreis-tuebingen.de

www.kreis-tuebingen.de

